



DV 28/08 Stabsstelle Internationales  
1. Oktober 2008

## **Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Vorschlag der Kommission für eine „Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“, KOM(2008) 426 endg. vom 2. Juli 2008<sup>1</sup>**

Die Stellungnahme richtet sich an die Bundesregierung, um für die Beratungen im Rat der EU die Position der sozialen Dienste zu verdeutlichen. Der Deutsche Verein begrüßt die Initiative der Kommission für einen besseren Diskriminierungsschutz auch außerhalb von Beschäftigung und Beruf. Er fordert die Bundesregierung auf, sich für dieses Ziel auf europäischer Ebene einzusetzen, und möchte alle Mitglieder unserer Gesellschaft zu verstärkten Bemühungen um das Erreichen der Gleichbehandlung in Deutschland aufrufen.

### **1. Europäischer Hintergrund**

Die Europäische Union hat sich der umfassenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verschrieben. Sie bekämpft Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung; geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles kann sie nach Art. 13 des EG-Vertrags ergreifen. Auf dieser Grundlage hat sie in den Jahren 2000 bis 2004 vier

---

<sup>1</sup> Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Britta Spilker. Die Stellungnahme wurde vom Fachausschuss „Internationale Zusammenarbeit und europäische Integration“ beraten und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 1. Oktober 2008 verabschiedet.

Gleichbehandlungsrichtlinien<sup>2</sup> verabschiedet. In diesen werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch eigene Gesetze die Diskriminierung zu bekämpfen und die Gleichbehandlung zu verwirklichen. Die Richtlinien verbieten bezüglich aller Merkmale Diskriminierungen in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung. Gegen Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft besteht der Schutz darüber hinaus auch in Bezug auf den Sozialschutz, das Gesundheitswesen, die Bildung und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. In diesen Bereichen gilt ebenfalls ein Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts, mit Ausnahme der allgemeinen Bildung, der Medien und der Werbung.

Noch gibt es aber in diesem über die Beschäftigung hinausgehenden Bereich keinen europaweiten Schutz vor Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Im „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“ 2007 wurde dieser Tatsache besondere Aufmerksamkeit zuteil. Das Europäische Parlament hat die Kommission im Mai 2008 zur Vorlage einer entsprechenden Richtlinie aufgefordert. Im Juli 2008 hat die Kommission im Rahmen ihrer „erneuerten Sozialagenda“<sup>3</sup> den Entwurf einer neuen Gleichbehandlungsrichtlinie vorgelegt, um den Schutz bezüglich dieser Merkmale an den Schutz bezüglich der Rasse oder ethnischen Herkunft und des Geschlechts anzugleichen. Dabei orientieren sich die Konzepte und Regelungen an den bereits bestehenden Richtlinien. So untersagt auch der neue Richtlinienvorschlag unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen, Belästigungen oder entwürdigende Behandlungen, erleichtert es den Diskriminierungsopfern, sich gegen die unfaire Behandlung zur Wehr zu setzen, fordert die Einrichtung von Gleichstellungsstellen, die die Bürgerinnen und

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180 vom 19. Juli 2000; Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2. Dezember 2000; Richtlinie 2002/73/EG vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen; Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. L 373 vom 21. Dezember 2004.

<sup>3</sup> „Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts“, KOM(2008) 412 endgültig vom 2. Juli 2008.

Bürger unterstützen, und verweist auf die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, weitere Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung aller Bürger zu ergreifen.

Bereits anlässlich der Umsetzung der vier EU-Gleichbehandlungsrichtlinien in deutsches Recht hat Deutschland einen erweiterten Schutz bezüglich der Merkmale Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung eingeführt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) kennt diesbezüglich ein Diskriminierungsverbot im zivilrechtlichen Bereich bei Massengeschäften und Versicherungsverträgen. Damit hat Deutschland im Kernbereich des Richtlinienvorschlages bereits weitgehend die rechtlichen Voraussetzungen für eine allgemeine Gleichbehandlung geschaffen.

## **2. Gleichbehandlung und Teilhabe in Deutschland und Europa**

Der Deutsche Verein ist der Überzeugung, dass der Schutz vor Diskriminierungen nur gelingen wird, wenn in der Bevölkerung der Wandel im Bewusstsein vollzogen wird, Menschen, die anders sind als man selbst, mit Achtung und Würde und in Gleichheit zu behandeln. Chancengleichheit ist der Ausgangspunkt für gesellschaftliche Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen.<sup>4</sup>

Der Deutsche Verein und seine Mitglieder, die öffentlichen und privaten Träger der sozialen Arbeit in Deutschland, arbeiten seit der Gründung des Vereins im Jahr 1880 gemeinsam an dem Ziel, allen Menschen und ihren Familien einen Platz in der Gemeinschaft zu ermöglichen, der ihrer menschlichen Würde entspricht. Aktiv setzen sie sich in ihrer praktischen Arbeit und ihrem politischen Wirken für die gesellschaftliche Teilhabe aller ein. Trotz der Bemühungen ist dieses Ziel im Alltag vielfach noch nicht erreicht, und Menschen müssen Diskriminierungen und Ausgrenzungen erleben.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins ist die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben deshalb sowohl weiter gesellschaftlich zu fördern als auch rechtlich abzusichern. Er unterstützt daher die Bestrebungen, für alle Menschen ungeachtet ihrer Religion oder

---

<sup>4</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien vom 8. März 2006, NDV 2006, 155.

Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung eine selbstverständliche Teilnahme gerade an den alltäglichen Geschäften und Aktivitäten rechtlich zu sichern. Aus der grundsätzlichen Überzeugung vom Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen und angesichts der zunehmenden Mobilität innerhalb Europas begrüßt der Deutsche Verein die Initiative der Kommission, ein europaweites Schutzniveau in diesem Bereich für alle Bürgerinnen und Bürger der EU-Mitgliedstaaten zu schaffen. Diese europäischen rechtlichen Regelungen sind eine wichtige Hilfe auf dem Weg zur tatsächlichen Gleichbehandlung in Deutschland wie in Europa.

Der Deutsche Verein fordert die Bundesregierung daher auf, sich bei der Beratung des Richtlinienvorschlages im Rat der EU für die Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen. Sie kann dazu auf die gute gesetzgeberische Vorarbeit und die praktischen Erfahrungen in Deutschland zurückgreifen und wird dabei vom im Grundgesetz aufgezeigten Menschenbild und den dort niedergelegten Pflichten zu Achtung und Schutz der menschlichen Würde, wie auch von seinen allgemeinen und speziellen Gleichbehandlungsgeboten und Benachteiligungsverboten geleitet. Der Deutsche Verein fordert alle öffentlichen und privaten Mitglieder unserer Gesellschaft auf, über das bereits Erreichte hinaus aktive Maßnahmen zu ergreifen, das in vielen Bereichen des Diskriminierungsschutzes bereits gesammelte Wissen und die entsprechenden Erfahrungen nun in neue Bereiche – auch im internationalen Austausch – zu übertragen, und dabei den intensiven Dialog mit den betroffenen Menschen zu pflegen.

### **3. Richtlinienvorschlag und deutsche Rechtslage**

Der Deutsche Verein sieht und unterstreicht die Bedeutung eines effektiven Diskriminierungsschutzes auch bezüglich der Merkmale Religion oder Weltanschauung und sexuelle Ausrichtung. Angesichts seiner jahrelangen praktischen Erfahrung beschränkt er sich bei seiner Positionierung jedoch auf eine vertiefte Betrachtung der Merkmale Alter und Behinderung.

Der Richtlinienvorschlag bezieht sich sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich auf den Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie Güter und

Dienstleistungen für die Öffentlichkeit (Art. 3 Abs. 1 RL). Dabei respektiert der Vorschlag die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Art und Gestaltung ihrer Schul- und Bildungssysteme (Art. 3 Abs. 3 RL). Der Deutsche Verein begrüßt darüber hinaus die Klarstellung, dass der Vorschlag die einzelstaatlichen Vorschriften zu Status und Aktivitäten der Kirchen und religiösen Organisationen nicht berührt (Art. 3 Abs. 4 RL).

Die staatlichen, öffentlichen Träger und Anbieter sind bereits durch das Grundgesetz zur allgemeinen angemessenen Gleichbehandlung unter Achtung und zum Schutz der Würde jedes einzelnen Menschen verpflichtet. Im Bereich der Sozialleistungen wurde anlässlich der Verabschiedung des AGG auch der § 33 c SGB I eingeführt. Das dort festgeschriebene Benachteiligungsverbot bezüglich Rasse oder ethnischer Herkunft bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte wurde auch auf das Merkmal der Behinderung erweitert. Der Deutsche Verein fordert die Bundesregierung zu einer solchen Erweiterung auch bezüglich der Merkmale Religion oder Weltanschauung, Alter und sexuelle Ausrichtung auf. Dies würde eine begrüßenswerte Klarstellung bedeuten, sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die für sie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Stellen.

Der Richtlinienvorschlag bezieht sich auf „den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum“ (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 RL), wobei dies bezüglich Gütern und Dienstleistungen für Einzelne nur insoweit gilt, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 RL). Im Bereich des Zivilrechts verbietet das AGG bereits die Benachteiligung bei Versicherungen und Massengeschäften, welche sich dadurch auszeichnen, dass bei ihrem Abschluss das Ansehen der Person keine oder nur eine nachrangige Bedeutung hat (§ 19 Abs. 1 AGG). Im Ergebnis gelten in Deutschland nach dem Maßstab des täglichen Erlebens der Bürgerinnen und Bürger damit bereits weitgehend die rechtlichen Voraussetzungen für die Gleichbehandlung in diesem Bereich. Der Deutsche Verein begrüßt in diesem Zusammenhang erneut,<sup>5</sup> dass Deutschland – wie einige andere Länder in Europa – über die europäischen Vorgaben hinaus die Initiative zu einem weitergehenden Diskriminierungsschutz ergriffen hat. Der nun vorliegende Richtlinienentwurf dürfte in diesem Bereich nur in wenigen Aspekten

---

<sup>5</sup> Siehe Stellungnahme des Deutschen Vereins (Fußn. 4), S. 155.

eine Erweiterung bewirken. Als Beispiel für eine solche Erweiterung kann die Vermietung von Wohnraum herangezogen werden. Dort gilt nach dem AGG kein Diskriminierungsschutz, wenn der Vermieter nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet (§ 19 Abs. 5 Satz 3 AGG). Der Richtlinienvorschlag schützt dagegen vor Diskriminierung, soweit die vermietende Person ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt (Art. 3 Abs. 1 RL). Der Deutsche Verein begrüßt, dass der Entwurf hier sicherstellt, dass die Geschäfte von Privatpersonen, die nicht beruflich oder gewerblich handeln, nicht erfasst werden. Anders als das AGG wird die geplante Richtlinie jedoch keine allgemeine Möglichkeit bieten, direkte Ungleichbehandlungen durch das Vorliegen eines sachlichen Grundes zu rechtfertigen. Der Richtlinienvorschlag sieht vielmehr gezielte Sonderregelungen bezüglich einzelner Diskriminierungsmerkmale vor; dies wird im Rahmen dieser Stellungnahme zu den Merkmalen Alter und Behinderung weiter ausgeführt.

Der rechtlich festgeschriebene Schutz gegen unzulässige Diskriminierung bedeutet noch nicht die erfolgreiche volle Gleichstellung in der Praxis. Der Deutsche Verein begrüßt deshalb die Klarstellung des Richtlinienvorschlags, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit freisteht, Fördermaßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung zu ergreifen (Art. 5 RL). Die Mitgliedstaaten können also selbstständig entscheiden, welche Maßnahmen und damit auch punktuellen Ungleichbehandlungen mit dem Ziel vorgenommen werden können, einen Ausgleich für noch bestehende gesellschaftliche Benachteiligungen zu schaffen, um die volle Gleichbehandlung erreichen zu können. Der Deutsche Verein regt Bund, Länder und Kommunen an, den Gedanken der Gleichbehandlung in alle Aktivitäten einzubeziehen und gegebenenfalls zur Förderung aktiv zu werden.

### 3.1 Alter

Der Deutsche Verein betont erneut,<sup>6</sup> dass er eine hohe Wachsamkeit des Gesetzgebers und der Gesellschaft für erforderlich hält, um bestehenden Tendenzen zur Diskriminierung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger frühzeitig entgegenzutreten. Es bedarf noch immer einer Auseinandersetzung mit dem Phänomen der zunehmenden

---

<sup>6</sup> Siehe Stellungnahme des Deutschen Vereins (Fußn. 4), S. 155.

Altersdiskriminierung im Sprachgebrauch, im Alltagsleben und im Rechtsverkehr. Ein gutes Zusammenleben aller Generationen – gerade angesichts des demografischen Wandels<sup>7</sup> – erfordert ein Wissen um und Verständnis für die Bedürfnisse und Stärken der Menschen in verschiedenen Lebensaltern. Der Deutsche Verein fordert Bund, Länder und Kommunen auf, Beiträge zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu leisten und mit den in diesem Bereich aktiven Mitgliedern der Zivilgesellschaft eng zusammenzuarbeiten.

Der Deutsche Verein hat bereits 2006 in seiner Stellungnahme zum geplanten AGG begrüßt, dass in Deutschland ein Schutz vor Diskriminierungen im Zivilrechtsverkehr aufgrund des Lebensalters eingeführt wird. Der deutsche Gesetzgeber ist damit seinerzeit freiwillig über die zwingenden Vorschriften der bisherigen EU-Richtlinien hinausgegangen. Dies stellt für die deutschen Bürgerinnen und Bürger jeden Alters einen wichtigen Schritt zur echten Gleichbehandlung in der Gesellschaft dar. Nun soll ein solcher Schutz auf der Grundlage des Richtlinienvorschlags für alle Menschen in der EU gelten. Der Deutsche Verein unterstützt das Vorhaben und fordert die Bundesregierung zum entschiedenen Einsatz für dieses Ziel auf europäischer Ebene auf.

Der Richtlinienentwurf sieht dabei kein absolutes Ungleichbehandlungsverbot vor. Altersgrenzen für den Zugang zu Leistungen in den vom Entwurf erfassten Bereichen sind nicht vollständig ausgeschlossen. Von den Mitgliedstaaten zugelassene Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters sind jedoch nur gerechtfertigt, wenn sie dem Erreichen eines legitimen Zieles dienen und die Mittel dazu angemessen und erforderlich sind (Art. 2 Abs. 6 RL). Der Deutsche Verein plädiert dafür, dass Ausnahmen vom allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz eng begrenzt bleiben. Dies gilt umso mehr, als in diesem Fall eine Schlechterstellung im Vergleich zu den anderen Diskriminierungsmerkmalen festgeschrieben wird. Die vom Richtlinienvorschlag vorgesehene allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung für Ungleichbehandlungen wegen Alters entspricht einer bereits bei der Einführung des AGG geäußerten Forderung des Deutschen Vereins.<sup>8</sup> Damals hatte der Gesetzgeber den Diskriminierungsschutz durch

---

<sup>7</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Union: Grünbuch „Angesichts des demografischen Wandels – eine neue Solidarität zwischen den Generationen“ vom 8. Juli 2005, NDV 2005, 273 ff.

<sup>8</sup> Siehe Stellungnahme des Deutschen Vereins (Fußn. 4), S. 155.

eine einfachere Form der Rechtfertigung weniger umfassend gewährt. Nach dem AGG genügt z.Z. bereits das Vorliegen eines sachlichen Grundes zur Rechtfertigung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 AGG). Dabei hat der Gesetzgeber – entsprechend einer Forderung des Deutschen Vereins – Regelbeispiele für sachliche Gründe gegeben, wie die Vermeidung von Gefahren, die Verhütung von Schäden, der Schutz der Intimsphäre oder die persönliche Sicherheit anderer (§ 20 Abs. Satz 2 AGG). Es ist zu begrüßen, wenn nun anlässlich der europäischen Aktivitäten auch eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung bezüglich der Mittel in Deutschland eingeführt wird. Dies sollte bereits vor einer Umsetzung des Richtlinienvorschlags geschehen, wenn das AGG in anderen Bereichen, z.B. im Bereich von Beschäftigung und Beruf, geändert wird.

Für Finanzdienstleistungen sieht der Richtlinienentwurf eine spezielle Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung vor (Art. 2 Abs. 7 RL). Bei Versicherungen wie auch sonstigen Finanzprodukten dürfen die Merkmale Alter und Behinderung nach dem Recht der Mitgliedstaaten bei der Preisfestlegung als zentrale Faktoren der Risikobewertung berücksichtigt werden. Dies darf nach dem Entwurf nur in angemessenem Umfang geschehen und muss bestimmten Anforderungen an Statistik bzw. Versicherungsmathematik genügen. Der Deutsche Verein fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass auf europäischer und deutscher Ebene die Ausnahmen bezüglich der Merkmale Alter und Behinderung sehr sorgfältig abgewogen und keinesfalls noch stärker ausgeweitet werden, um auch für diesen Personenkreis einen angemessenen Zugang zu modernen Finanzdienstleistungen und damit sichere und solidarische Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten.

### **3.2 Behinderung**

Der Deutsche Verein begrüßt die verstärkten Bemühungen der Kommission um ein europaweites Schutzniveau für Menschen mit Behinderungen als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur diskriminierungsfreien Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Der Deutsche Verein kann auf langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit und im Wirken für die Interessen von Menschen mit Behinderungen zurückschauen. Vor diesem Hintergrund weiß er darum, dass das Verbot von Diskriminierungen wegen einer Behinderung vor allem einen Wandel in den Köpfen aller Menschen erfordert. Oft geht

es gar nicht darum, aufwändige oder teure Maßnahmen zu ergreifen. Es geht für die Anbieter von Waren oder Dienstleistungen vor allem darum, die besondere Situation und die daraus folgenden Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen überhaupt erst einmal ganz selbstverständlich mitzudenken und eventuell noch vorhandene Vorurteile bei sich selbst zu erkennen und ihnen bei sich und anderen entgegenzuwirken. Je alltäglicher dabei das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen ist, desto weniger läuft der Einzelne Gefahr, diesen Aspekt des Miteinanders zu vergessen oder nicht angemessen bei seinen eigenen Handlungen zu berücksichtigen. So verstärkt sich erfolgreiche Integrationsarbeit selbst. Durch wachsende Selbstverständlichkeit wird es für Menschen mit Behinderungen immer weniger notwendig sein, auf formelle rechtliche Regelungen zur Gleichbehandlung zurückgreifen zu müssen.

Soweit dieses gemeinsame gesellschaftliche Ziel jedoch noch nicht erreicht ist, gilt es, rechtliche Ansprüche gegen ungerechtfertigte Diskriminierungen und auf angemessene Barrierefreiheit sinnvoll für alle Beteiligten einzuführen bzw. auszubauen. Der Deutsche Verein wiederholt seine 2006 geäußerte Zustimmung zu der Einführung eines Anspruches auf Gleichbehandlung im zivilrechtlichen Bereich im Rahmen des AGG.<sup>9</sup> Dieser Anspruch steht noch unter dem Vorbehalt der Rechtfertigung aus einem sachlichen Grund (§ 20 Abs. 1 Satz 1 AGG); es bedarf z.Z. noch keiner strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung bezüglich der Ungleichbehandlung, anders als bereits seinerzeit vom Deutschen Verein gefordert.

Der Richtlinienvorschlag stellt insoweit eine weitere Stärkung der Position von Menschen mit Behinderungen dar. Eine allgemeine Rechtfertigung für direkte Diskriminierungen wegen einer Behinderung ist gerade nicht vorgesehen. Anders als für das Merkmal Alter gibt es also für das Merkmal Behinderung keine allgemeinen direkten Einschränkungen, mit Ausnahme der beschriebenen besonderen Möglichkeiten im Finanzdienstleistungsbereich.

Der Richtlinienvorschlag bringt für Menschen mit Behinderungen Neuerungen vor allem auf dem Gebiet der „angemessenen Vorkehrungen“ im Interesse des Einzelnen (Art. 4 Abs. 1 lit. b RL) und im Hinwirken auf den allgemeinen „effektiven diskriminierungsfreien

---

<sup>9</sup> Siehe Stellungnahme des Deutschen Vereins (Fußn. 4), S. 155.

Zugang“ (Art. 4 Abs. 1 lit. b RL). Die vom Vorschlag vorgesehene allgemeine Pflicht, einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewähren, spielt für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine große Rolle. Die entsprechenden Maßnahmen ermöglichen dabei in vielen Fällen erst den Zugang zu den Bereichen Sozialschutz, Bildung und vor allem den Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Dabei sollen bereits im Voraus die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden, soweit dies keine unverhältnismäßige Belastung darstellt (Art. 4 Abs. 1 lit. a RL).

Als Diskriminierung gilt es nach dem Richtlinienvorschlag (Art. 2 Abs. 5 RL), wenn in einem konkreten Fall individuell erforderliche angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen verweigert werden, soweit dies nicht eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würde. Den Einzelnen wird damit eine starke Rechtsposition an die Hand geben, die ihnen im konkreten Fall ihre Teilhabe am öffentlichen Leben sicherstellen soll. Dabei nimmt der Richtlinienvorschlag Rücksicht auf die Möglichkeiten, solche Vorkehrungen treffen zu können. Der Vorschlag enthält eine Liste mit den unterschiedlichsten Faktoren, die bei der Frage nach der Unverhältnismäßigkeit herangezogen werden können (Art. 4 Abs. 2 RL). Dies soll insbesondere der Situation von kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist bereits durch die EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung im Beruf (2000/78/EG) eingeführt. In Deutschland kann zu diesen Fragen – ganz abgesehen vom Austausch mit anderen Ländern – auch auf die Erfahrungen mit dem Behindertengleichstellungsgesetz zurückgegriffen werden. Ebenso stehen hier die langjährigen praktischen Erfahrungen mit den Maßnahmen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben zur Verfügung.

Hintergrund dieser speziellen Regelungen zur Gleichbehandlung ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese Menschenrechtscharta haben sowohl Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten als auch die EU selbst unterzeichnet. Die Vertragsstaaten verpflichten sich dem Ziel, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilnahme an allen Aspekten des Lebens zu ermöglichen und die dazu geeigneten Maßnahmen zu ergreifen (Art. 9 UN-Konvention). Dies bezieht sich u.a. auch auf die vom Richtlinienvorschlag

erfassten Bereiche. Die Frage, welche Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen angemessen sind und welche als unverhältnismäßig betrachtet werden, muss deshalb immer auch vor dem Hintergrund dieses Übereinkommens gesehen werden.

Der Richtlinienvorschlag sieht für die Mitgliedstaaten eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab der Annahme der Richtlinie vor (Art. 15 Abs. 1 RL). Dabei können die Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung besonderer Umstände festlegen, dass die beschriebene Pflicht zur Gewährung effektiven Zugangs erst nach vier Jahren greift (Art. 15 Abs. 2 RL). Der Deutsche Verein ist vor dem Hintergrund des jahrelangen Bemühens von Staat und Zivilgesellschaft um die Gleichstellung von behinderten Menschen, der auf diesem Gebiet bereits gesammelten praktischen Erfahrungen und des bei den Verbänden der Betroffenen gesammelten Wissens zuversichtlich, dass solche besonderen Umstände in Deutschland nicht vorliegen werden. Er fordert die Bundesregierung daher auf, von der Opt-Out-Möglichkeit der Vierjahresfrist keinen Gebrauch zu machen und weiter entschieden und zügig auf die allgemeine Gleichbehandlung hinzuarbeiten.

#### **4. Fazit**

Der Deutsche Verein steht der Entwicklung positiv gegenüber, dass auf der Grundlage der vorgeschlagenen Richtlinie der Diskriminierungsschutz mit dem Ziel der sozialen Teilhabe der Menschen weiter gestärkt wird. Auch wenn das deutsche AGG schon eine gute rechtliche Grundlage für die Gleichbehandlung bietet, ist gerade angesichts der zunehmenden Mobilität ein europaweites gemeinsames Schutzniveau anzustreben. Der Deutsche Verein begrüßt daher die Initiative der Kommission und fordert die Bundesregierung auf, sich im Rat der EU für das Ziel der Gleichbehandlung auch außerhalb von Beschäftigung und Beruf einzusetzen. Nach einer Verabschiedung der Richtlinie bedarf diese der Umsetzung in deutsches Recht. Der Deutsche Verein behält sich eine detaillierte Stellungnahme zu den Umsetzungsnormen und den von allen Mitgliedern unserer Gesellschaft zu ergreifenden praktischen Maßnahmen vor.